

Az.: P5/.....
(Name, Vorname / AG)

Stammdienststelle: LG

Oberlandesgericht Dresden
Referat V.2 - Rechtsreferendariat
Schloßplatz 1
01067 Dresden

Antrag auf Ableistung des Juristischen Vorbereitungsdienstes in Teilzeit

A. Persönliche Angaben

(Name, Vorname)

(Wohnadresse)

B. Teilzeitgrund

Ich beantrage die Bewilligung zur Ableistung des Juristischen Vorbereitungsdienstes in Teilzeit aus folgendem Grund:

I.

- Tatsächliche **Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren** (§ 36a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SächsJAPO)

(Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes)

Hierzu lege ich eine beglaubigte Ablichtung der Geburtsurkunde vor.

- Ich versichere, dass das Kind in meinem Hausstand lebt und von mir betreut wird. Eine aktuelle Meldebescheinigung des Kindes lege ich vor.
- (alternativ) Das Kind wohnt nicht in meinem Haushalt. Ich lege eine Erklärung des (ggf. weiteren) Sorgeberechtigten vor, dass und in welchem Umfang ich das Kind betreue bzw. pflege.

II.

- Tatsächliche **Betreuung oder Pflege einer/eines pflegebedürftigen** Ehegattin oder Ehegatten, Lebenspartnerin oder Lebenspartners oder in erster Linie Verwandten (§ 36a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SächsJAPO)

(Name, Vorname, Geburtsdatum des Angehörigen)

(Wohnadresse des Angehörigen)

Hierzu lege ich vor:

- Nachweis zum Wohnort der zu pflegenden Person (Meldebescheinigung oder Ausweiskopie)
- Nachweis über Verwandtschaftsverhältnisse (beglaubigte Ablichtung der Heirats-/Verpartnerungsurkunde oder beglaubigter Abzug aus dem Familienstammbuch)
- Nachweis zur Pflegebedürftigkeit der Person (ärztliches Gutachten zur Pflegebedürftigkeit oder entsprechende Bescheinigung der Pflegekasse oder des medizinischen Dienstes der Krankenkassen)
- Unterschriebene Erklärung des/der zu betreuenden/pflegenden Person zu Art und Umfang der Betreuung unter Angabe des Zeitumfangs pro Woche

III.

- Besondere persönliche Gründe**, die mit § 36a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 SächsJAPO vergleichbar sind und eine besondere Härte darstellen, z.B. eine Schwerbehinderung und weitere Einschränkungen (§ 36a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SächsJAPO)

Nähere Erläuterung der besonderen persönlichen Gründe und wie sie sich auf die zeitliche Verfügbarkeit im Vorbereitungsdienst auswirken (ggf. zusätzliches Blatt beifügen, wenn Platz nicht ausreicht):

Ich füge zur Glaubhaftmachung folgende Dokumente bei (z.B. ärztliche Atteste, Schwerbehindertenausweis oder Anerkennung GdB):

C. Teilzeitdauer

Ich beantrage die Bewilligung zur Ableistung von Teilzeit

- mit dem Aufnahmeantrag zum Rechtsreferendariat im Freistaat Sachsen für die gesamte Dauer des Juristischen Vorbereitungsdienstes (§ 36a Abs. 2 S. 4 Var. 1 SächsJAPO).
- für die verbleibende Dauer des Juristischen Vorbereitungsdienstes, beginnend ab folgender Ausbildungsstation _____ (§ 36a Abs. 2 S. 4 Var. 2 SächsJAPO).

D. Abschließende Erklärungen

Ich habe das „Merkblatt zum Juristischen Vorbereitungsdienst in Teilzeit“ zur Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass

- sich der regelmäßige Dienst um ein Fünftel verringert, indem der jeweilige Umfang der praktischen Stationsausbildung reduziert wird, die Pflicht zum Besuch der Einführungslehrgänge, Arbeitsgemeinschaften und Lehrgänge sowie die Teilnahme an den Übungs- und Aufsichtsarbeiten hingegen in vollem Umfang bestehen bleibt (§ 36a Abs. 3 S. 2 SächsJAPO);
- sich die Besoldung bzw. Unterhaltsbeihilfe im Vergleich zur Vollzeitausbildung um 20 Prozent verringert (entsprechend der Verringerung um ein Fünftel des regelmäßigen Dienstes);
- entgeltliche Nebentätigkeiten nur im Umfang von 4/5 der zeitlichen Beanspruchung genehmigt werden, die bei einer Vollzeitbeschäftigung zulässig wären, demnach 6,4 Stunden (entsprechend der Verringerung um ein Fünftel des regelmäßigen Dienstes);
- die Dauer des Vorbereitungsdienstes unabhängig davon, in welchem Umfang er in Teilzeitausbildung abgeleistet wird, zweieinhalb Jahre (30 Monate) statt zwei Jahre (24 Monate) beträgt (§ 36a Abs. 4 S. 1 SächsJAPO);
- nach Bewilligung der Teilzeitausbildung für die Stationen nach § 36 SächsJAPO kein Wechsel zurück in die Vollzeitausbildung erfolgen kann (§ 36a Abs. 1 SächsJAPO);
- der Ergänzungsvorbereitungsdienst bei Nichtbestehen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung nur in Vollzeit absolviert werden kann.

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift